

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Lieferung von Waren und für die Erbringung von Dienstleistungen; Stand: 1.9.2020

1. Geltungsbereich

- a. Diese AGB gelten für alle Geschäftsbereiche der Stadtwerke Kapfenberg GmbH (im Folgenden „SWK“ genannt), für die keine gesonderten Geschäftsbedingungen vorliegen, also insbesondere für Rechtsverhältnisse zwischen dem Kunden (davon umfasst sind sowohl Unternehmer als auch Verbraucher) und der SWK über Lieferung von Waren, über die Erbringung von Leistungen sowie der Durchführung von Arbeiten sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- b. Diese AGB stellen jeweils einen integrierten Bestandteil des zwischen dem Kunden und der SWK abgeschlossenen Vertrages.
- c. Es gilt gegenüber unternehmerischen Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer Homepage und wurden diese auch an den Kunden übermittelt.
- d. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht akzeptiert, außer es wurde Gegenteiliges schriftlich vereinbart.
- e. Verwendete personenbezogene Bezeichnungen schließen Frauen und Männer gleichermaßen ein.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- a. Kostenvoranschläge sind entgeltlich, wobei das bezahlte Entgelt bei einer Auftragserteilung gutgeschrieben wird. Für Verbraucher gilt § 5 KSchG.
- b. Angebote der SWK sind freibleibend, unverbindlich sowie ausschließlich schriftlich.
- c. Ein Vertrag kommt durch fristgerechte Annahme eines verbindlichen Angebots der SWK durch den Kunden, mit dem Auftrag bzw. der Auftragsbestätigung oder der Bestellung des Kunden sowie der Annahmestätigung der SWK zustande. Ebenso bewirken das Absenden oder die Übergabe der vom Kunden bestellten Waren bzw. die Übernahme von Geräten zur Reparatur durch die SWK das Zustandekommen des Vertrages. Stillschweigen der SWK hat jedenfalls keinen Erklärungsinhalt und gilt nicht als Zustimmung oder Annahme.
- d. SWK ist berechtigt, die Annahme der Bestellung, etwa nach Prüfung der Bonität des Kunden, abzulehnen. Die SWK ist zudem berechtigt, die Bestellung auf eine hausübliche Menge zu begrenzen.

3. Preise

- a. Die Preise ergeben sich aus den Leistungsverzeichnissen, aktuellen Preisblättern oder den Angeboten der SWK und sind inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- b. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.

- c. Die Angebotspreise sind ein Monat gültig, außer es wurde Gegenteiliges vereinbart.
- d. Für unternehmerische Kunden iSd KSchG gelten die Preise exkl. Verladung, Transport, Umsatzsteuer oder sonstiger allfälliger Steuern, Gebühren, Abgaben und sonstiger Kosten. Verbrauchern gegenüber werden diese Kosten nur verrechnet, wenn dies einzelvertraglich ausverhandelt wurde. Wir sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.
- e. Bei vorzeitiger, nicht von SWK zu vertretender Vertragsauflösung werden etwaige gewährte Boni oder Rabatte nachverrechnet, wenn auf diese Rückzahlungsverpflichtung hingewiesen wurde.
- f. Reparaturleistungen werden nach Aufwand verrechnet, sofern kein verbindlicher Kostenvoranschlag erstellt wurde.
- g. Bei Handelswaren sind zusätzlich die üblichen Kosten für Zustellung, Montage und/oder Inbetriebnahme/Aufstellung zu bezahlen.
- h. Wir sind aus eigenem berechtig, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 20 % hinsichtlich
- der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder
 - (b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse, etc.

seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.

- i. Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als wertgesichert nach dem VPI 2015 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zu Grunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.
- j. Verbrauchern als Kunden gegenüber erfolgt bei Änderung der Kosten eine Anpassung des Entgelts nur bei einzelvertraglicher Aushandlung, wenn die Leistung innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss zu erbringen ist.

4. Eigentumsvorbehalt

- a. Alle gelieferten, montierten oder sonst übergebenen Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zzgl. allfälliger Zinsen und Kosten im Eigentum der SWK.
- b. Der Kunde ist nicht berechtigt Verfügungen über die im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu treffen, sie also zu verkaufen, zu verpfänden oder sicherungsweise

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Lieferung von Waren und für die Erbringung von Dienstleistungen; Stand: 1.9.2020

zu übereignen. Er hat die Waren pfleglich zu behandeln und erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

c. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Gegenüber Verbrauchern gilt dies nur, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und unter Androhung dieser Rechtsfolge und er unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt wurde.

d. Im Falle einer Konkursöffnung oder Pfändung unserer Vorbehaltsware ist die SWK vom Kunden unverzüglich zu verständigen.

5. Rücktritt vom Vertrag, Widerruf und Verzug

a. Ist der Kunde Verbraucher gemäß KSchG und hat dieser seine Vertragserklärung weder in den von SWK für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er gemäß § 3 KSchG von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag binnen 14 Tagen zurücktreten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift der SWK, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn SWK die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält.

b. Ist der Kunde Verbraucher gemäß KSchG, hat er das Recht, sofern er den Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen (§ 3 Z 1 FAGG) oder als Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) abgeschlossen hat, binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Sofern die SWK ihrer Informationspflichten nicht nachgekommen ist, verlängert sich die Frist um 12 Monate (§ 12 FAGG). Holt SWK die Informationerteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem für den Fristbeginn maßgeblichen Tag nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Verbraucher-Kunde kann dafür das Muster-Widerrufsformular gemäß Anhang I Teil B FAGG verwenden. Der Kunde muss die SWK mittels eindeutiger Erklärung (Brief, E-Mail etc.) über den Widerruf informieren. Die Rück-

trittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Tritt der Verbraucher-Kunde vom Vertrag zurück, so hat SWK alle vom Verbraucher-Kunden geleisteten Zahlungen, gegebenenfalls einschließlich der Lieferkosten (außer der Kosten, die sich durch die Auswahl einer anderen Art als der der günstigsten Standardlieferung der SWK ergeben) unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung zu erstatten. SWK hat für die Rückzahlung dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, dessen sich der Verbraucher-Kunde für die Abwicklung seiner Zahlung bedient hat; die Verwendung eines anderen Zahlungsmittels ist aber dann zulässig, wenn dies mit dem Verbraucher-Kunden ausdrücklich vereinbart wurde und dem Verbraucher-Kunden dadurch keine Kosten anfallen.

Verlangt der Kunde, dass SWK mit der Lieferung oder der Erfüllung der Leistung während Widerrufsfrist beginnen oder diese (zumindest teilweise) durchführen soll, hat er der SWK einen angemessenen, der Leistung aliquot entsprechenden, bei vollständiger Leistung den vollständigen, Betrag zu bezahlen. Im Brennstoffhandel gilt insbesondere § 18 Abs. 1 Z 3 und Z 6 FAGG.

c. Bei Liefer- und Leistungsverzug der SWK ist der Kunde zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn SWK grobes Verschulden vorzuwerfen ist sowie eine angemessene Nachfrist schriftlich erfolglos gesetzt wurde.

d. Neben den gesetzlichen Bestimmungen ist die SWK auch bei Annahmeverzug, bei Eröffnung der/des Insolvenz-/Konkurses über das Vermögen des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6. Lieferung, Leistungsausführung & -änderungen

a. Die Liefer- bzw. Leistungsfrist beginnt, sofern im Vertrag nichts ausdrücklich anderes vereinbart, mit spätestens folgenden Zeitpunkten:

- Zustandekommens des Vertrages (gemäß 2)
- wenn der Kunde alle technischen, kaufmännischen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen hat.
- Wenn alle behördlichen Genehmigungen und Zustimmungen Dritter vorliegen.
- bei Erhalt der vom Kunden vor Lieferung/Leistung zu erbringenden Sicherheit.

Unternehmerischen Kunden gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.

Bei Auf- und Eintreten von unvorhersehbaren Ereignissen (z.B. Pandemie, höhere Gewalt, Verbote etc.), Energie- oder Rohstoffmangel oder Transportverzug und -schäden, die Einfluss auf die vereinbarte Liefer- und Leistungszeit haben, verlängern sich die Fristen um diese Dauer.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Lieferung von Waren und für die Erbringung von Dienstleistungen; Stand: 1.9.2020

- b. Erforderliche Bewilligungen und Genehmigungen sowie Zustimmungen Dritter sind jedenfalls vom Kunden beizubringen.
- c. Für die Zeit der Leistungsausführung hat der Kunde der SWK kostenlos geeignete Räume für die sichere Lagerung von Werkzeug und Materialien beizustellen. Des Weiteren sind Wasser und Energie zur Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes zur Verfügung zu stellen.
- d. Bei Elektroinstallationsarbeiten odgl. hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- e. Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – unsere Leistung nicht mangelhaft.
- f. Ebenso haftet der Kunde dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand sowie mit den von uns herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen kompatibel sind.
- g. Abweichungen der bestellten Lieferung oder Leistung sind zulässig, wenn es sich um eine dem Grunde nach zumutbare Änderung oder Abweichung handelt, die geringfügig und sachlich gerechtfertigt (z.B. in technischen Belangen) ist. Sofern es wegen Abänderungen des Auftrages zu Mehrleistungen kommen sollte, so hat SWK Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- h. Kommt es nach der Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.
- i. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.

7. Gefahrübergang

- a. Nutzung und Gefahr gehen - unabhängig von den Zahlungsmodalitäten und Transportvereinbarungen mit dem Abgang der Warenlieferung ab Lager (idR Übergabe an Spediteur/Frachtführer) auf den Kunden über, sofern dieser kein Verbraucher iSd KSchG ist. Diesen gegenüber gilt § 7b KSchG.
- b. Bei vereinbarter Zustellung von Waren des Elektroschops geht die Nutzung und Gefahr bei erfolgter Zustel-

lung bzw. - wenn vereinbart - Inbetriebnahme am gewünschten Aufstellort auf den Kunden über.

- c. Die Gefahr für eine Leistung geht mit ihrer Erbringung auf den Kunden über.

8. Zahlung, Zurückbehaltung

- a. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart, ist das Entgelt für Einkäufe in Elektroschop, Tankstelle, Brennstoffhandel sowie im Magazin unverzüglich bar zu bezahlen. Bei Ratenzahlungen gelten die Zahlungsbedingungen laut Ratebrief. Sonstige Lieferungen und Leistungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Alle Zahlungen sind ohne Abzug zu leisten. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem die SWK über den Zahlungsbetrag verfügen kann. Skontoabzug durch unternehmerische Kunden bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- b. SWK kann Anzahlungen oder Vorauskasse fordern, wenn zum Kunden noch keine Geschäftsverbindung besteht, der Kunde seinen (Wohn-)Sitz im Ausland hat oder wenn Gründe bestehen, die an der pünktlichen Zahlung durch den Kunden zweifeln lassen.
- c. SWK behält sich das Recht vor, nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungsausführung, Teilrechnungen zu legen und Teilzahlungen zu fordern.
- d. Bei Verbrauchergeschäften werden bei Zahlungsverzug ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 4 % verrechnet. Für unternehmerische Geschäfte gilt die gesetzliche Regelung (§ 456 UGB).
- e. Die Ausstellung der Rechnung erfolgt an die vom Kunden im Vorhinein bekanntgegebene Stelle/Adresse. Ist hinsichtlich des Rechnungsempfängers oder der Rechnungsanschrift eine von SWK unverschuldete nachträgliche Rechnungsänderung bzw. -neuausstellung notwendig, wird hierfür ein Bearbeitungsentgelt iHv € 10,- verrechnet.
- f. Werden SWK nach Vertragsabschluss Umstände über schlechte Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt, ist die SWK berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen, sowie die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch den Kunden abhängig zu machen.
- g. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an die SWK aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der SWK und außer in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen und diese gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.
- h. SWK ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Kunden für jedes Mahnschreiben ein Entgelt von bis zu € 25,- zu verrechnen. Ferner hat der Kunde die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkasso- bzw. Rechtsanwaltskosten und Gerichtsgebühren, in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute bzw. dem Rechtsanwalts-tarif- sowie Gerichtsgebührengesetz ergebenden Höhe,

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Lieferung von Waren und für die Erbringung von Dienstleistungen; Stand: 1.9.2020

zu bezahlen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

- i. Ist der Kunde kein Verbraucher gemäß KSchG berechtigt ein etwaiger Gewährleistungsanspruch nicht zur Zurückhaltung der Leistung.
- j. SWK ist berechtigt, Waren (Geräte), die zur Reparatur übergeben wurden, für alle darauf erbrachten Leistungen und Aufwendungen bis zur vollständigen Bezahlung derselben zurückzubehalten.

9. Beschränkung des Leistungsumfanges

a. Bei Montage- und Instandsetzungsarbeiten ist das Verursachen von Schäden an bereits vorhandenen Leitungen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler oder bei Stemmarbeiten in zerrütteten und bindungslosen Mauerwerk unvermeidbar.

Solche Schäden sind vom Kunden selbst zu tragen, außer sie wurden von der SWK schuldhaft verursacht.

Bei **behelfsmäßigen Instandsetzungen** besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit.

Vom Kunden ist bei behelfsmäßiger Instandsetzung umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen.

- b. Ist bei zur Reparatur übergebenen Waren (Geräten) eine Reparatur (Instandsetzung) nicht mehr möglich oder wirtschaftlich unzulässig, so ist SWK von der weiteren Leistung befreit und berechtigt, dem Kunden den bisher entstandenen Aufwand zu verrechnen. Im Falle des Kaufs eines neuen Gerätes werden diese Kosten nicht verrechnet.
- c. Der Kunde ist verpflichtet, nach Verständigung durch die SWK, das in seinem Eigentum stehende Gerät abzuholen. Kommt er der Aufforderung nicht binnen 15 Werktagen nach, so ist SWK berechtigt, die Ware/das Gerät zu entsorgen und dem Kunden die anfallenden Entsorgungskosten in Rechnung zu stellen.

10. Haftung

- a. SWK haftet nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, haftet SWK mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- b. **Gegenüber Unternehmern gilt:** Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Schäden durch Betriebsunterbrechung, Verluste von Daten, Zinsverluste sowie Schäden auf Grund von Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind jedenfalls ausgeschlossen.
- c. Eine allfällige Haftung der SWK ist jedenfalls betragsmäßig bis zur Höhe des vereinbarten Entgeltes beschränkt. Eine darüber hinausgehende Haftung der SWK ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir zur Bearbeitung/Reparatur übernommen haben. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.

- d. Ein Schadenersatzanspruch kann vom Kunden innerhalb von sechs Monaten, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach anspruchsbegründendem Ereignis, gerichtlich geltend gemacht werden.
- e. SWK haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Spannungsschwankungen und chemische Einflüsse oder natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind.
- f. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch im Falle einer Haftung für das der SWK zurechenbare Verhalten eines etwaigen Erfüllungsgehilfen.
- g. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme, Benutzung oder behördlicher Zulassungsbedingungen durch den Kunden ist eine Haftung generell ausgeschlossen. Der Kunde ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass Betriebsanleitungen für den gelieferten Kaufgegenstand/das Werk von allen Benutzern eingehalten werden. Insbesondere hat der Kunde, wenn vorhanden, sein Personal und andere mit dem gelieferten Kaufgegenstand/dem Werk in Berührung kommende Personen entsprechend zu schulen und einzuweisen.
- h. Die erbrachten Leistungen bieten, ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen stets nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung, insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen von Geräten und Anlagen oder auf Grund sonst gegebener Hinweise erwartet werden kann.

11. Gewährleistung

- a. Gewährleistung wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (ABGB, UGB, KSchG) erbracht.
- b. Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Unternehmern sechs Monate ab Übergabe der Ware, für Verbraucher gelten die gesetzlichen Vorschriften. Bei gebrauchten Waren gilt eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr als bedungen. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.
- c. Für Verbraucher iSd KSchG wird festgehalten, dass die gesetzliche Gewährleistung durch eine allfällige Garantievereinbarung nicht eingeschränkt wird.
- d. Der Kunde hat die SWK über entdeckte Fehler des Kaufgegenstandes/des Werkes, bei sonstigem Verlust jeglicher Ansprüche, insb. jene der Geltendmachung der Gewährleistung, unverzüglich schriftlich zu informieren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Lieferung von Waren und für die Erbringung von Dienstleistungen; Stand: 1.9.2020

- e. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des unternehmerischen Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen.
- f. Ein Wandlungsbegehren können wir durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebbar-mangel handelt.
- g. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
- h. Der unternehmerische Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.
- i. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.
- j. Mängel am Liefergegenstand, die der unternehmerische Kunde bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen sind unverzüglich, spätestens 3 Tage nach Übergabe an uns schriftlich anzuzeigen.
- k. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere solche Mängel, die aus nicht von der SWK bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von der SWK angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen. Dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden beigestelltes Material oder Geräte zurückzuführen sind.

12. Gewerbliche Schutzrechte / Urheberrecht

- a. Der Kunde haftet für die Rechtmäßigkeit seiner beige-stellten Unterlagen und Materialien und hält die SWK diesbezüglich auch gegen Ansprüche Dritter schad- und klaglos.
- b. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge, Ausführungsunter-lagen, Musterprospekte oder sonstige Unterlagen bleiben stets geistiges Eigentum der SWK.
- c. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.
- d. Urheber- und Verwertungsrechte verbleiben bei der SWK.
- e. Der Kunde verpflichtet sich weiteres zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

13. Allgemeine Bestimmungen

- a. Als Erfüllungsort wird der Sitz der SWK in 8605 Kapfenberg, Stadtwerkestraße 6 vereinbart, sofern der Vertrag nichts Gegenteiliges regelt.

- b. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Auschluss des UN-Kaufrechts. Die Vertragssprache ist Deutsch; ebenso sind sämtliche mit der Leistung in Zusammenhang stehende Unterlagen in deutscher Sprache beizubringen.
- c. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Sitz der SWK zuständig. Für Verbraucher gilt der gesetzlich vorgesehene Gerichtsstand.
- d. Die Vertragsparteien verpflichten sich dem Datenschutz und den Regeln der DSGVO sowie des DSG. Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Betroffenen im Zusammenhang mit Lieferungen und Dienstleistungen finden sich u.a. auf der Homepage der SWK (Datenschutzerklärung).
- e. Sämtliche Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- f. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB rechtsun-wirksam sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine für beide Vertragsteile im technischen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende rechtsverbindliche Bestimmung zu ersetzen.
- g. Einsprüche gegen Rechnungen berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme.
- h. Der Kunde hat der SWK Änderungen seines Namens, seiner Anschrift und/oder seiner Rechnungsadresse unverzüglich mitzuteilen, wobei sämtliche Schriftstücke der SWK als dem Kunden zugegangen gelten, wenn sie an der vom Kunden zuletzt bekannt gegebenen Anschrift einlangen. Dies gilt nur für Unternehmer.
- i. SWK ist ermächtigt, ihre Pflichten oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden und haftet in diesen Fällen nur für Auswahlverschulden. Davon abweichend gilt für Verbraucher: Die SWK ist auf eigenes Risiko ermächtigt, andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen und Lieferung von Waren aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.
- j. Änderungen der gegenständlichen AGB werden dem Kunden in geeigneter Weise mitgeteilt. Mangels einer ausdrücklichen gegenteiligen Erklärung des Kunden innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Bekanntmachung gelten die geänderten Bedingungen als vereinbart. SWK wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens ausdrücklich hinweisen.